

## Synopse

### Kostentragung Bushaltestellen

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<b>Strassengesetz</b>	
	Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst: <sup>1)</sup> <i>beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SGS <a href="#">430</a> (Strassengesetz vom 24. März 1986) (Stand 1. Februar 2017) wird wie folgt geändert:	
<b>§ 34</b> Bushaltestellen  <sup>1</sup> An die Kosten von Bushaltestellen bei Kantonsstrassen hat die Gemeinde einen Beitrag von in der Regel 50% zu leisten.	<sup>1</sup> Die Kosten für die Erstellung oder für Umbauten von Bushaltestellen gemäss generellem Leistungsauftrag inkl. ihrer Möblierung werden wie folgt getragen:  a. Grundsätzlich vom Strasseneigentümer an dessen Strasse die Bushaltestelle liegt;	Unter Bushaltestellen nach diesem Gesetz werden diejenigen Haltestellen für Linienbusse gemäss generellem Leistungsauftrag verstanden, also keine Haltestellen von Fernbussen. Diese sind durch die Unternehmen, die solche Busfahren anbieten, selbst zu organisieren. Die Möblierung umfasst einen allfälligen Wetterschutz und Sitzgelegenheit etc..  Die neue Kostenregelung für die Finanzierung der Bushaltestellen geht davon aus, dass grundsätzlich derjenige Strasseneigentümer, an dessen Strasse eine Bushaltestelle gebaut wird, für deren Finanzierung zuständig ist.

1) In der Volksabstimmung vom 8. Juni 1986 angenommen.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>b. Vom Kanton, wenn der Bund die Kosten von Bushaltestellen an Nationalstrassen nicht übernimmt;</p> <p>c. In der Regel vom Kanton bei Umsteigehaltestellen von regionaler Bedeutung.</p> <p><sup>2</sup> Bei Bushaltestellen an Gemeindestrassen, die vorwiegend der Erschliessung kantonaler oder anderer regional wichtiger öffentlicher Bauten und Anlagen dienen, kann sich der Kanton auf Antrag der Standortgemeinde mit maximal 50% der Erstellungskosten beteiligen.</p> <p><sup>3</sup> Einrichtungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Buslinie stehen, wie solche zur Fahrgastinformation oder zum Verkauf von Fahrscheinen, werden durch den Besteller des betreffenden Angebots des öffentlichen Verkehrs finanziert.</p> <p><sup>4</sup> Für den betrieblichen Unterhalt der Möblierung und für die Abfallbeseitigung ist bei allen Bushaltestellen die Standortgemeinde zuständig.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Voraussetzungen für die Kostentragung gemäss Absatz 1 Buchstabe c. und für die Kostenbeteiligung gemäss Absatz 2.</p>	<p>Ob der Bund die Finanzierung von Bushaltestellen an Nationalstrassen übernimmt, ist nicht gesichert. Deshalb bedarf es einer Regelung, wer die diesbezüglichen Kosten trägt, falls der Bund dazu nicht bereit ist.</p> <p>Bushaltestellen von regionaler Bedeutung sind solche, die z.B. eine Anbindung an die SBB gewährleisten.</p> <p>Erschliesst eine Bushaltestelle vorwiegend eine kantonale wichtige Institution, wie z.B. Schwimmbäder, ein kant. Gymnasium, eine kant. Fachhochschule, Kantonsspitäler oder andere Bauten der kantonalen Verwaltung, kann sich der Kanton an den Erstellungskosten bis zur Hälfte der Kosten beteiligen. Die Details sind in der Verordnung zu regeln (vgl. auch Abs. 5).</p> <p>Der Besteller des Generellen Leistungsauftrags ist der Kanton. Somit bezahlt der Kanton die technisch notwendigen Einrichtungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Buslinie stehen. Bestellt eine Gemeinde eine kommunale Buslinie, hat sie für die entsprechenden Kosten von technisch notwendigen Betriebseinrichtungen aufzukommen.</p> <p>Die bisherige Regelung wird festgeschrieben. Sie ist effizient, da z.B. nur die Gemeinde die Übersicht hat, welche Papierkörbe täglich zu leeren sind.</p> <p>Die Voraussetzungen der Kostentragung in den Fällen von regionalen Umsteigehaltestellen und bei Haltestellen auf kommunalen Strassen mit denen vorwiegend kantonale Institutionen erschlossen werden, sind in einer Verordnung detaillierter zu regeln.</p>
	<b>II.</b>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b> Diese Änderung tritt auf den 1. x 202x in Kraft.	Das Datum der Inkraftsetzung kann erst in Abhängigkeit vom Beschluss der Gesetzesrevision durch den Landrat festgelegt werden.